



Hertie School of Governance, Friedrichstraße 180, 10117 Berlin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Ausschussgeschäftsführerin Dörte Schönfelder
Postfach 7121
24171 Kiel

Klaus Hurrelmann
Professor of Public Health and Education
Hertie School of Governance
Quartier 110 - Friedrichstraße 180
10117 Berlin
Tel. +49 (0)30 – 259 219 -322
Fax +49 (0)30 - 259 219 -224
hurrelmann@hertie-school.org

26.09.2012

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Einführung des Wahlrechts ab dem 16. Lebensjahr

Ihr Schreiben vom 24. September 2012

Aus meiner fachlichen Perspektive als Jugend- und Bildungsforscher unterstütze ich den Gesetzentwurf mit großem Nachdruck. Schließen wir die 16- und 17jährigen wie bisher sowohl vom aktiven wie vom passiven Wahlrecht aus, dann sind die politischen Akteure in Parteien, Parlamenten und Regierungen nicht verpflichtet, diesen Teil der Bevölkerung zu repräsentieren. Mehr noch: Sie fühlen sich nach den heute geltenden Regeln der repräsentativen Demokratie faktisch dieser Bevölkerungsgruppe gegenüber in ihren Entscheidungen nicht verantwortlich. Die politisch informierten und interessierten Jugendlichen sind von einem entscheidenden Mechanismus der politischen Willensbildung ausgeschlossen, was sie in genau die Passivität weiter hineindrängt, unter der sie – wie Jugendstudien zeigen – leiden. Auf der anderen Seite sind die Politikerinnen und Politiker nicht vom Wahlverhalten dieser Gruppe abhängig, was dazu führt, dass sie deren Themen kaum aufnehmen, sondern eher die Themen der wahlberechtigten Bevölkerungsgruppen mit einem lebensperspektivisch bedingt kürzeren Zukunftshorizont.

Hertie School of Governance GmbH

www.hertie-school.org
71922900

Sitz der Gesellschaft: Berlin
007 19229 00
Amtsgericht Charlottenburg HRB 97018 B

Geschäftsführung:
Prof. Dr. Helmut K. Anheier
Anna Sophie Herken

Vorsitzender des Kuratoriums:
Dr. h.c. Frank-J. Weise

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
John Feldmann

Bankverbindung:
Deutsche Bank Berlin
BLZ 100 700 00, Konto Nr.

BIC DEUTDE33
IBAN DE23 1007 0000

Die Trennung der Bevölkerung in einen wahlberechtigten und einen nicht-wahlberechtigten Teil muss in einem demokratischen Gemeinwesen sorgfältig begründet werden. Heute schließen wir die 16- und 17jährigen Menschen deutscher Staatsangehörigkeit vom Wahlrecht aus, alleine mit der Begründung, sie hätten nicht das angemessene Alter zur Praktizierung dieses Bürgerrechtes. Eine konsequente demokratische Verfassungsstruktur muss aber wohl von der Idee ausgehen, dass jeder Mensch eine Stimme hat. Abweichungen sind ausdrücklich zu rechtfertigen.

In diesem Zusammenhang muss geprüft werden, ob die Kriterien für die Festlegung eines "Sperralters" von 18 Jahren unter den heutigen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und entwicklungspsychologischen Bedingungen weiterhin haltbar sind. Meiner Ansicht nach ist das nicht der Fall. Denn Jugendliche sind heute selbständiger als früher. Die Pubertät mit allen ihren Entwicklungsschüben setzt im Durchschnitt schon mit 12 Lebensjahren ein. Jugendliche sind entsprechend früh für sich selbst verantwortlich. Vor allem ihre Bildungsentscheidungen und –erfolge sind heute von großer biografischer Bedeutung. Im Konsum-, Medien- und Freizeitbereich gestalten sie ihr Leben so autonom wie Erwachsene.

Ob wir diese Entwicklungen unter pädagogischen Gesichtspunkten begrüßen oder nicht - Tatsache ist: Jugendliche sind heute in den meisten ihrer täglichen Lebensvollzüge ebenso wie Erwachsene aufgefordert, ihren eigenen Weg zu finden. Es gibt deshalb keinen stichhaltigen Grund, sie bis zum 18. Lebensjahr ausgerechnet von der politischen Beteiligung auszuschließen. Warum sollte ihnen die politische Partizipation, die sich besonders im Bürgerrecht auf Wahl ausdrückt, vorenthalten werden? Sie sind gefordert, in allen wichtigen Lebensbereichen schon früh ihre eigenen Entscheidungen zu treffen, sie können aber diese Herausforderung im politischen Bereich nicht annehmen, weil ihnen das hochwertigste Partizipationsrecht, das Wahlrecht, vorenthalten wird.

Jugendliche, wie auch schon Kinder, gehören verfassungsrechtlich gesehen von der Geburt an ebenso zum Staatsvolk im Sinne des Artikels 20 des Grundgesetz-

zes wie Erwachsene und alte Menschen. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes kommt Kindern ab der Geburt der volle Gehalt der Grundrechte der Verfassung zu. Aus dieser Perspektive ist es nicht nachzuvollziehen, dass in Artikel 38 des Grundgesetzes das aktive und passive Wahlrecht von der Vollendung ausgerechnet des 18. Lebensjahres abhängig gemacht wird. Bekanntlich war Anfang der 70er Jahre diese Altersgrenze schon einmal geändert worden; sie lag vorher bei 21 Jahren. Nach Artikel 20 geht alle Staatsgewalt vom Volke aus und wird von diesem in Wahlen ausgeübt. Nach Artikel 38 aber wird genau der Teil des Staatsvolkes von der Partizipation ausgeschlossen, der ein besonderes Interesse an der Umsetzung langfristiger politischer Perspektiven hat.

Nach dem heute vorherrschenden Demokratieverständnis darf das Wahlrecht nicht an Charaktermerkmale der Person gebunden sein. Es handelt sich um ein Grundrecht, das nicht von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der Herkunft, der religiösen Orientierung oder anderen personenbezogenen Merkmalen abhängig gemacht werden darf. Darf es von einer bestimmten persönlichen "Reife" abhängig gemacht werden? Vielfach wird heute argumentiert, 16- und 17jährige Jugendliche seien in ihrer persönlichen Entwicklung noch nicht so gefestigt wie Erwachsene. Das mag grundsätzlich stimmen. Aber: Reifekriterien werden an andere Altersgruppen der Bevölkerung nicht angelegt, wenn es um die Erteilung des Wahlrechtes geht. Eine Diskussion darüber, ob das Wahlrecht an die persönliche Reife gebunden werden kann, gibt es auch in Bezug auf die 70- bis 80jährige Bevölkerung nicht. Deswegen verbietet sich das pauschale Reifekriterium für die Festlegung eines Mindestwahlalters.

Sinnvollerweise können aber entwicklungspsychologische und persönlichkeitsdynamische Gesichtspunkte herangezogen werden. Für die Festlegung eines Mindestwahlalters eignet sich in dieser Perspektive das Kriterium der alterstypischen moralischen und politischen Urteilsfähigkeit. Die kognitive Entwicklungsforschung zeigt, dass in der Altersspanne zwischen 12 und 14 Jahren bei fast allen Jugendlichen ein intellektueller Entwicklungsschub stattfindet, der sie dazu befähigt, abstrakt, hypothetisch und logisch zu denken. Parallel hierzu steigt in

dieser Altersspanne auch die Fähigkeit an, sozial, moralisch und politisch zu denken und entsprechende Urteile abzugeben. Wollen wir von einer "Reife" der Urteilsfähigkeit - nicht der gesamten Persönlichkeit - sprechen, dann ist sie in diesem Alter gegeben. Regeln und Werte können jetzt unabhängig von eigenen Interessenlagen wahrgenommen und umgesetzt, die Intentionen der Handlungen anderer können erkannt und berücksichtigt, komplexe Zusammenhänge intellektuell verstanden werden.

Aus diesen Überlegungen heraus spricht alles dafür, das aktive Wahlrecht auf ein Alter von 16 Lebensjahren abzusenken. Der Schleswig-Holsteinische Landtag würde mit einer solchen maßvollen Senkung des Wahlalters gesicherten Entwicklungserkenntnissen gerecht werden und auch der Tatsache Rechnung tragen, dass sich die Lebensbedingungen von Jugendlichen in diesem Altersabschnitt inzwischen spürbar verändert haben.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large initial 'K' followed by several loops and a long horizontal stroke at the end.

(K. Hurrelmann)